

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Oberschneiding folgende Satzung:

**Satzung  
über die Erhebung  
von Gebühren für die Benutzung  
des Kindergartens St. Joseph  
der Gemeinde Oberschneiding  
(Kindergartengebührensatzung)**

vom 13.12.2023

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens St. Joseph Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Kindergartens. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

**§ 4**

**Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i.S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats für den abgelaufenen Monat.

- (2) Die Gebühren werden jeweils spätestens am vierten Werktag eines Monats für den abgelaufenen Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) für ihr Konto zu erteilen. In Ausnahmefällen kann die Zahlung auch durch Überweisung auf eines der Konten der Gemeinde Oberschneiding erfolgen. Barzahlung ist nicht möglich.

## **§ 5 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Höhe der Gebühren i.S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.
- (4) Änderungen der Buchungszeiten können während des Betreuungsjahres beantragt werden. Rückbuchungen sind nur unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist zum Monatsanfang möglich. Aufbuchungen können nach Rücksprache mit der Leitung des Kindergartens kurzfristig erfolgen.

## **§ 6 Gebührensatz**

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

a) Unter 3 Jahre

von 2 bis 3 Stunden	162,00 €
von 3 bis 4 Stunden	192,00 €
von 4 bis 5 Stunden	202,00 €
von 5 bis 6 Stunden	212,00 €
von 6 bis 7 Stunden	222,00 €

b) ab Vollendung des 3. Lebensjahres

von 2 bis 3 Stunden	132,00 €
von 3 bis 4 Stunden	162,00 €

von 4 bis 5 Stunden	172,00 €
von 5 bis 6 Stunden	182,00 €
von 6 bis 7 Stunden	192,00 €

- (2) Die Buchungskategorie 2 bis 3 Stunden ist nur in Ausnahmefällen im Eingewöhnungsmonat möglich.
- (3) Zusätzlich zur Benutzungsgebühr wird eine Portfolio-Pauschale pro Betreuungsjahr (September bis August) erhoben. Die Gebühr wird erstmals bei der Erstaufnahme des Kindes in den Kindergarten erhoben und sodann zu Beginn jedes neuen Betreuungsjahres (September). Die Pauschale beträgt 15,00 €.
- (4) Für die Betreuung zwischen 7.00 Uhr und 07.30 Uhr kann eine Sonderleistung „Frühbücherdienst“ hinzugebucht werden. Diese Gebühr beträgt 10,00 € pro Monat.
- (5) Zu den Gebühren werden die Materialkosten, die die Personensorgeberechtigten beim Kindergarten bestellen erhoben. Das gleiche gilt für Ausflugsgelder oder Theatergelder.

## **§ 7**

### **Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung**

- (1) Die Gebühr für den Kindergarten kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in den Kindergarten auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

## **§ 9**

### **Gebührenentlastung**

- (1) Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet bis zum Schuleintritt wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 um den in Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.
- (2) Der Zuschuss zur Gebühr entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Oberschneiding, den 13.12.2023



Seifert  
Bürgermeister

# Bekanntmachung

Der Gemeinderat Oberschneiding hat in der Sitzung vom 13. Dezember 2023 die Satzung der Gemeinde Oberschneiding über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des Kindergartens St. Joseph der Gemeinde Oberschneiding (Kindergartengebührensatzung) erlassen.

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Diese Satzung liegt in der Gemeindeverwaltung Oberschneiding, Pfarrer-Handwercher-Platz 4, 94363 Oberschneiding, Zimmer Nr. 1 während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Zeit vom

**14. Dezember 2023**

bis einschließlich

**05. Januar 2024**

zur allgemeinen Einsichtnahme auf.



Ewald Seifert  
Erster Bürgermeister

angeheftet am: 14. 12. 23

abgenommen am: 08. 01. 24

